

offene-fussball-liga-berlin e.V. (OFLB)

Satzung der offenen-fussball-liga-berlin e.V. (OFLB)

§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "offene-fussball-liga-berlin e.V." (kurz OFLB). Er ist unter den Namen "offene-fussball-liga-berlin e.V." im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen unter VR 40971 B und erhielt die Steuernummer 27/616/71676.

2. Der Sitz des Vereins ist Berlin

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend- und Breitensports.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins

1. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexueller, körperlicher oder psychischer Art ist.

2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.
3. Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
4. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein bietet nur solche Personen oder Vereinen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Vereine können Mitglied werden, wenn und so lange sie steuerbefreit und förderungswürdig sind. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vorstandsbeschluss der Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Mitglieder des Vereins sind :
 - a) Erwachsene, b) Jugendliche (unter 18 Jahren)Mitglied kann auch ein Sportverein werden.
4. Zu Ehrenmitglieder können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrenordnung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod des Mitglieds bzw. Wegfall der Steuerbefreiung oder Förderungswürdigkeit oder Auflösung des Vereins.
6. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
7. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigen Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor :
 - a) bei groben Verstoß gegen die Satzung
 - b) wegen massiven unsportlichen Verhaltens

c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird

d) bei Missachtung der Grundsätze und Werte des Vereins nach § 3

e) bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex und Verhaltensregeln des Landessportbundes, in der jeweils gültigen Fassung, niedergelegt ist.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder stehen das Anwesenheits-Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins.

2. Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht, das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind : a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :

a) dem 1. Vorsitzenden, b) seinen Stellvertreter, c) dem Kassenwart, d) dem Schriftführer.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abschnitt 1 a-d genannten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilerplan geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz eines anderen Vereinsorgan zugewiesen

sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben :

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder eines Stellvertreter.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

6. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist der Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-mail Vorlage sein. Die E-mail Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-mail die Sendebestätigung vorliegt.

7. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit oder vom Senat zur Erlangung bzw. zum Erhalt der sportlichen Förderungswürdigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten :

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Änderung der Satzung,
- d) Beschlussfassung über Anträge,
- e) Wahl der Mitglieder,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Dies gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstandes oder

Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen

4. Eine ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

5. Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweck und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

a) Ort und Zeit der Versammlung, b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, c) Zahl der erschienenen Mitglieder, d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, e) die Tagesordnung, f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde, g) die Art der Abstimmung, h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut, i) Beschluss in vollem Wortlaut.

§ 10 Kassenprüfung

1. Zu Kassenprüfern sind zwei Mitglieder zu wählen, die innerhalb des Vereins nur als Kassenprüfer tätig sein sollen.

2. Diese prüfen mindestens einmal im Jahr die Vereinskasse.

3. Das Prüfungsergebnis ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Datenschutz

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist nicht Bestandteil der Satzung

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Berlin e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung des Vereins am 29. August 2024 in Berlin beschlossen und letztmalig am 24. April 2025 geändert

offene-fussball-liga-berlin e.V. (OFLB)